



KÜNSTLER & STEUERN

1.1. Steuern und Abgaben

Für eine/n österreichische/n UnternehmerIn sind folgende (wichtigste) Steuergesetze zu beachten – je nach Rechtsform:

- 1.1.1. Einkommensteuergesetz
- 1.1.2. Umsatzsteuergesetz
- 1.1.3. Gebührengesetz
- 1.1.4. Finanzstrafgesetz
- 2.1. Sozialversicherung
- 2.2. Buchführungsvorschriften
- 2.3. Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFÖG)
- 2.4. Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Anspruchszinsen

Daneben hat der Steuerfachmann/-frau weitere rd. 40 Abgabengesetze sowie zahlreiche Verordnungen, Erlässe und Entscheidungen für Sie in Evidenz.



TRIGON

WIRTSCHAFTSTREUHAND - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG - UNTERNEHMENSBERATUNG

1.1.1. Einkommensteuer (EstG)

Das EStG ist für natürliche Personen anzuwenden.

Das EStG regelt - unter anderem – Steuerfreiheit und Steuerpflicht, was ist Betriebsausgabe, was ist Betriebseinnahme, wie hoch sind die Steuersätze, was sind Sonderausgaben, etc.

Die Steuersätze - bezogen auf das steuerpflichtige Einkommen (Gewinn) - betragen derzeit: (in €)

0,--	bis	3.640,--	0%
3.641,--	bis	7.270,--	21%
7.271,--	bis	21.800,--	31%
21.801,--	bis	50.870,--	41%
	über	50.871,--	50%

Zur Ermittlung der persönlichen Einkommensteuer werden individuelle „**Absetzbeträge**“ (allgemeiner, Alleinverdiener-, Alleinerhalter-, Arbeitnehmer-, Pensionistenabsetzbetrag, etc.) sowie „**Sonderausgaben**“ (z.B. Lebens-, Kranken-, Unfallversicherung, Kirchensteuer, etc.) und „**außergewöhnliche Belastungen**“ (z.B. Begräbniskosten, Arztkosten, etc.) in Abzug gebracht.

Es gibt jedoch auch **Aufwendungen**, die nicht zur Gänze oder gar nicht von der Steuer abzugsfähig sind, wie z.B.:

Kosten der privaten Lebensführung

½ der Bewirtungsspesen

Arbeitszimmer im privaten Wohnungsverband (Dirigent, Berufsmusiker, darstellende Künstler)

Repräsentationsaufwendungen

Bestechungsgelder

Dr. Michael Schauer ist Steuerexperte mit Standorten in **Wien** und **Salzburg**.

Seine langjährige Betreuung von Vereinen, Kulturorganisationen und Künstlern verschiedener Bereiche ist Basis für seine erfolgreiche Beratung www.trigon.cc www.trigon-wt.at trigon@trigon-wt.at



TRIGON

WIRTSCHAFTSTREUHAND - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG - UNTERNEHMENSBERATUNG

Andere mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehende Ausgaben sind als Betriebsausgaben von den steuerpflichtigen Einnahmen abzuziehen: (beispielhafte Aufzählung)

a) Investitionen in das Anlagevermögen:

Die Investitionen (Anlagevermögen), stellen einen Vermögenswert dar und sind über die Jahre der Nutzung verteilt („betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“) abzuschreiben. Dazu gehören z.B.:

Einrichtungsgegenstände

Maschinen und Geräte (Telefone, Fax, Kopierer, etc.)

EDV-Hardware

EDV-Software

Kraftfahrzeuge

Investitionen in gemieteten Objekten (z.B.: Elektroinstallationen, Sanitäreanlagen, Ausmalen, Bodenbelag, Beleuchtung, Beschilderung, etc.)

Es muss bei der Festlegung der Nutzungsdauer (ND) darauf geachtet werden, dass eine realistische Einschätzung erfolgt.

⇒ Negativbeispiel: geplante ND der Elektroinstallationen 15 Jahre, der Mietvertrag läuft jedoch nach 5 Jahren ab!

Es ist zu bedenken, dass ja bei Untergang des Wirtschaftsgutes (z.B. Räumung der Mieträumlichkeiten und Umzug in neues Atelier) eine Ersatzinvestition zu tätigen ist! Es sollte daher das alte Wirtschaftsgut amortisiert ein, um Neuinvestitionen tätigen zu können. (Ähnlich Regeln gelten für die Fristigkeiten bei der Finanzierung)

Dr. Michael Schauer ist Steuerexperte mit Standorten in **Wien** und **Salzburg**.

Seine langjährige Betreuung von Vereinen, Kulturorganisationen und Künstlern verschiedener Bereiche ist Basis für seine erfolgreiche Beratung www.trigon.cc www.trigon-wt.at trigon@trigon-wt.at



TRIGON

WIRTSCHAFTSTREUHAND - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG - UNTERNEHMENSBERATUNG

b) Fixe Kosten:

Fixkosten sind Kosten, die in jedem Fall anfallen, egal ob Umsatz gemacht wird oder nicht, wie z.B.:

- Miete Atelier
- Versicherungsprämien
- Finanzierungszinsen
- Anlagenabschreibung
- Feste Telefongebühr
- Strom
- Sonst. Betriebskosten
- Kosten der allgemeinen Verwaltung
- Steuerberatung
- Rechtsberatung
- KFZ-Kosten
- Reinigung
- Berufskleidung

Diese fixen Kosten sind die Kosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes und müssen in jedem Fall erwirtschaftet werden können, wenn kein Verlust entstehen soll.

c) nicht-fixe Kosten: (variable K.)

- Materialkosten (Farben, Pinsel, Gips, etc.)
- Reisespesen
- Kosten einer Ausstellung
- Geschäftsanhaltung

Dr. Michael Schauer ist Steuerexperte mit Standorten in **Wien** und **Salzburg**.

Seine langjährige Betreuung von Vereinen, Kulturorganisationen und Künstlern verschiedener Bereiche ist Basis für seine erfolgreiche Beratung www.trigon.cc www.trigon-wt.at trigon@trigon-wt.at



TRIGON

WIRTSCHAFTSTREUHAND - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG - UNTERNEHMENSBERATUNG

d) steuerpflichtige Einnahmen:

Verkaufserlöse der Kunstgegenstände
Preise im Zusammenhang mit der Tätigkeit

Tantiemen
Vortragshonorare

e) steuerfreie Einnahmen:

Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Kunstförderung
Beihilfen aus Privatstiftungen zur Kunstförderung
Staatspreise für hervorragende künstlerische Leistungen
Auslandsstipendien

f) Einkommensverteilung auf 3 Jahre

Bei erstmaliger Veranlagung und positiven Einkünften, Rücktrag der Einkünfte auf die 2 vorherigen Jahre

g) Pauschalierung für Künstler/Schriftsteller:

keine Buchführungspflicht und keine freiwillige Buchführung

12% der Umsätze, max. jedoch € 8.725,--, daneben können aber noch folgende Ausgaben geltend gemacht werden:

Aus- und Fortbildung
Arbeitsräume nicht im Wohnungsverband
Fahrt- und Fahrzeugkosten
Löhne und Honorare
Materialkosten
Pflichtversicherung
Nächtigungskosten
Rechts- und Beratungskosten
Vermittlungsprovisionen und Werbeaufwand

Dr. Michael Schauer ist Steuerexperte mit Standorten in **Wien** und **Salzburg**.

Seine langjährige Betreuung von Vereinen, Kulturorganisationen und Künstlern verschiedener Bereiche ist Basis für seine erfolgreiche Beratung www.trigon.cc www.trigon-wt.at trigon@trigon-wt.at



TRIGON

WIRTSCHAFTSTREUHAND - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG - UNTERNEHMENSBERATUNG

h) Steuererklärung:

Eine Einkommensteuererklärung hat 1x jährlich jede(r) abzugeben, der/die

- a. vom Finanzamt dazu aufgefordert wird
- b. freiwillig oder kraft Gesetz Bücher geführt hat
- c. das Einkommen mehr als € 10.000,-- (ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte) betragen hat

Auf die jährliche Einkommensteuer sind 4x im Jahr Vorauszahlungen zu leisten, die seitens des Finanzamtes vorgeschrieben werden, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres.

Zahlungstermine sind pünktlichst einzuhalten, ansonsten Säumniszuschläge von 2% des nicht pünktlich bezahlten Abgabebetrages verrechnet werden. (Dies gilt für alle Arten von Steuern)

Seit dem Veranlagungsjahr 2000 gibt es die sogenannte „Anspruchsverzinsung“. Das bedeutet, dass bei zu niedrigen Steuervorauszahlungen im Zuge der Veranlagung der Jahreserklärung eine Steuernachzahlung entstehen kann. (siehe unter 2.4.)

Dr. Michael Schauer ist Steuerexperte mit Standorten in **Wien** und **Salzburg**.

Seine langjährige Betreuung von Vereinen, Kulturorganisationen und Künstlern verschiedener Bereiche ist Basis für seine erfolgreiche Beratung www.trigon.cc www.trigon-wt.at trigon@trigon-wt.at



1.1.2. Umsatzsteuer

Das UStG ist für alle Unternehmer anzuwenden.

Die Umsatzsteuer ist kein Kostenfaktor, sondern ein durchlaufender Posten für den Unternehmer.

Das UStG regelt, was eine Lieferung, was eine Leistung ist. Es regelt, was mit welchem Steuersatz der Umsatzsteuer zu unterziehen ist und welche Lieferung oder Leistung steuerfrei oder nicht steuerbar ist.

Der Steuersatz für Bilder, Druckgraphiken (Radierung, Lithographie, nicht aber Offset-Druck), Originalerzeugnisse der Bildhauer, Tapisserien von Künstlern entworfen, beträgt derzeit 10%.

Der Normal- Steuersatz von 20% ist auf die meisten übrigen Gegenstände anzuwenden (z.B.: Malerfarben, Rohmaterialien, etc.) ebenso wie die Überlassung von Urheberrechten (z.B. Fernsehrechte)

Für Lieferungen oder Leistungen die an ein Unternehmen erbracht werden und über die eine ordnungsgemäße Rechnung (mit Rechnungsempfänger, Anschrift des liefernden Unternehmers, Nettobetrag, Steuersatz und -betrag, Bruttobetrag und der Tag der Lieferung oder Leistung) steht der Vorsteuerabzug zu, der die Umsatzsteuerzahllast mindert.

Beispiel:

Lieferungen im Oktober 2005	netto € 10.000,--		
darauf 10% Umsatzsteuer		€	1.000,--
erhaltene Lief. Oktober 2005	netto € 7.000,--		
darauf 20% Umsatzsteuer (Vorsteuer)		- €	<u>1.400,--</u>



TRIGON

WIRTSCHAFTSTREUHAND - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG - UNTERNEHMENSBERATUNG

das ergibt ein Guthaben Oktober 2005 von € **400,--**

Es ist monatlich (oder vierteljährlich bei Umsätzen unter € 22.000,-
- p.a.) eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) in Form einer

Vorauszahlung zu machen. Die Vorauszahlung berechnet sich wie
in dem Beispiel angeführt.

Die Berechnungsbasis für die UVA sind die **vereinnahmten**
Entgelte

Die monatlichen Umsatzsteuern sind jeweils am 15. des dem
Berechnungszeitraum übernächsten Monats (z.B.: 15. Mai für den
Monat März) zur Zahlung fällig. UVA-Guthaben sind im gleichen
Zeitraum an das Finanzamt abzugeben und können rückgezahlt
werden.

Lieferungen in das Ausland (EU oder Nicht-EU-Länder) unterliegen
besonderen Regelungen und sind in den meisten Fällen als
umsatzsteuerfrei zu behandeln. Für Dienstleistungen, die im
Ausland erbracht werden oder die im Ausland wirken, existieren
ebenfalls eigene Regelungen. Meistens unterliegen diese der
jeweiligen ausländischen Umsatzsteuer, können aber ebenfalls in
den meisten Fällen dort umsatzsteuerfrei gehalten werden.
Diesbezüglich ist es empfehlenswert bei einem (einer)
SteuerberaterIn Rücksprache zu halten, um eine falsche
Rechnungslegung zu vermeiden.

In der „Binnenmarktregelung“ (EU-Raum) sind die
Sonderbestimmungen für den Warenverkehr innerhalb der EU
festgehalten.

Besonderheiten z.B.:

- UID-Nummer (f. steuerfreie IG-Lieferungen)
- Zusammenfassende Meldung (IG-Warenlieferungen)
- Versandhandelsregelung

Dr. Michael Schauer ist Steuerexperte mit Standorten in **Wien** und **Salzburg**.

Seine langjährige Betreuung von Vereinen, Kulturorganisationen und Künstlern verschiedener Bereiche
ist Basis für seine erfolgreiche Beratung www.trigon.cc www.trigon-wt.at trigon@trigon-wt.at



TRIGON

WIRTSCHAFTSTREUHAND - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG - UNTERNEHMENSBERATUNG

- Lieferschwelle je Land (€ 100.000,--)
- Erwerbsschwelle je Land (€ 11.000,--)

Einmal jährlich ist eine Jahres-Umsatzsteuererklärung zu legen, die alle Umsätze des Jahres, sowie alle Vorsteuern und Erwerbssteuern (von innergemeinschaftlichen Erwerben) beinhaltet.

1.1.3. Gebühren

Das GebG regelt, welche Schriftstücke und Amtshandlungen einer Stempelgebühr unterliegen, entweder in Form von festen Gebühren (die bekannten Stempelmarken, wurden ab 1.1.2002 als Entrichtungsform abgeschafft) oder sogenannten Hundertsatzgebühren (% von der Berechnungsbasis)

Vergebührt nach festen Gebühren werden z.B. gewisse Anträge an das Finanzamt, Urkunden und Zeugnisse. Im Zuge der Abschaffung der Stempelmarken wurden einige Gebühren abgeschafft.

Der Hundertsatzgebühr unterliegen z.B. Miet und Leasingverträge (1%) Darlehens- und Kreditverträge (0,8% - 1,5%), Zessionen (0,8%)

1.1.4. Finanzstrafgesetz (FinStrG)

Das FinStrG hält fest, was ein Finanzvergehen ist, welche Strafen zu verhängen sind, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Es regelt die Möglichkeit straffrei „davonzukommen“, indem eine Selbstanzeige erstattet und die hinterzogene Abgabe umgehend einbezahlt werden kann.

Dr. Michael Schauer ist Steuerexperte mit Standorten in **Wien** und **Salzburg**.

Seine langjährige Betreuung von Vereinen, Kulturorganisationen und Künstlern verschiedener Bereiche ist Basis für seine erfolgreiche Beratung www.trigon.cc www.trigon-wt.at trigon@trigon-wt.at



2.1. Sozialversicherung

Der/die selbständig erwerbstätige Künstler unterliegt der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (GSVG) als neuer Selbständiger in der PV und der KV.

Die UV ist in der ASVG zu entrichten.

Versicherungsgrenze:

ab € 6.453,-- p.a. wenn keine weitere Erwerbstätigkeit vorliegt

ab € 3.881,-- p.a. wenn weitere Erwerbstätigkeit vorliegt

Für Versicherungsschutz ist Erklärung notwendig, dass die Einkünfte die Versicherungsgrenze übersteigen wird.

Beitragssätze:

KV: 9,10% } vom Gewinn
PV: 15,00% }

UV: € 85,00

Höchstbeitragsgrundlage: € 50.820,-- p.a.

2.2. Buchführungsvorschriften

In Österreich sind die Buchführungsvorschriften in der BAO geregelt und nach der Unternehmensgröße und Rechtsform unterschiedlich:



TRIGON

WIRTSCHAFTSTREUHAND - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG - UNTERNEHMENSBERATUNG

Kapitalgesellschaften:	doppelte Buchführung
Einzelunternehmer und Personengesellschaften	je nach Größe: doppelte Buchführung Einnahmen/Ausgabenrechnung

Die Größen-Grenzen für die doppelte Buchführung sind:

Umsatz größer als € 400.000,--

in 2 aufeinanderfolgenden Jahren.

2.3. Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFÖG)

Zur Förderung von Neugründung von Betrieben werden gewisse Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen nicht erhoben, wie z.B.:

- Firmenbucheintragungsgebühren
- Gesellschaftssteuer (Ersterwerber der Gesellschaftsanteile)
- Grundbucheintragungsgebühren
- Grunderwerbsteuer

Bei den Lohnnebenkosten für Dienstnehmer werden für den Zeitraum von einem Jahr folgende Lohnnebenkosten nicht eingehoben:

- * DB (4,5%)
- * DZ (0,47%)
- * Unfallversicherung (1,4%)
- * WbFB (0,5%)

Dr. Michael Schauer ist Steuerexperte mit Standorten in **Wien** und **Salzburg**.

Seine langjährige Betreuung von Vereinen, Kulturorganisationen und Künstlern verschiedener Bereiche ist Basis für seine erfolgreiche Beratung www.trigon.cc www.trigon-wt.at trigon@trigon-wt.at



2.4. Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Anspruchszinsen

Sollten Sie mit der Entrichtung Ihrer Abgaben an das Finanzamt in Rückstand geraten, werden seitens der Finanz Zinsen vorgeschrieben, die empfindlich höher liegen, als „normale“ Bankzinsen.

Die Höhe der Zinsen richtet sich nach dem „Basiszinssatz“.

Stundungszinsen betragen derzeit 5,97% (4% über dem Basiszinssatz) und fallen an, wenn ein Abgabenrückstand in Raten oder zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt werden sollen.

Aussetzungszinsen (1% über dem Basiszinssatz) fallen bei Berufungen gegen falschen Abgabenbescheide an und betragen derzeit 3,47%.

Anspruchszinsen (2% über dem Basiszinssatz) fallen an, wenn Steuernachzahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer für vergangene Jahre nicht bis zum 30.6. des Folgejahres entrichtet werden. Sie fallen auch bei Steuernachzahlungen bei Betriebsprüfungen an und betragen derzeit ca. 3,47%. Anspruchszinsen können bis zu einem Zeitraum von 48 Monaten

Einkommen- und Körperschaftsteuerguthaben werden ebenfalls verzinst.

Für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag erfolgte Einzahlung von Steuern wird ein Säumniszuschlag (SZ) in Höhe von 2% vorgeschrieben. Ein Zweiter und Dritter Säumniszuschlag (1%) wird nach weitem je 3 Monaten fällig.